

Antrag

der Abgeordneten Roth, Dr. Jens, Dr. von Bülow, Collet, Dr. Ehrenberg, Jung (Düsseldorf), Junghans, Meininghaus, Frau Dr. Martiny-Glotz, Dr. Mitzscherling, Müller (Schweinfurt), Oostergetelo, Rapp (Göppingen), Reuschenbach, Rohde (Hannover), Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Stiegler, Urbaniak, Wolfram (Recklinghausen), Zeitler und der Fraktion der SPD

Verhinderung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht (Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Stärkung des Wettbewerbs ist in der marktwirtschaftlichen Ordnung eine ständige Aufgabe. Sie stellt sich unabhängig von der jeweiligen Konjunkturlage. Mehr Wettbewerb und Beweglichkeit in den wirtschaftlichen Entscheidungen verbessern die Chancen für Preisstabilität bei mehr Beschäftigung und qualitativem Wachstum in der Zukunft.

Die jüngsten Erfahrungen haben deutlich gemacht, daß es hierbei um mehr geht als um die Verwirklichung nur ökonomischer Ziele. Es geht um die Zurückdrängung der Macht großer Unternehmen und sich hieraus ergebender Bestrebungen, Einfluß auf die Politik zu gewinnen.

Der beste Schutz gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Macht ist eine funktionsfähige wettbewerbliche Marktstruktur. Die Konzentration wirtschaftlicher Entscheidungen in wenigen Händen erhöht die Gefahr des Mißbrauchs. Nur durch die Sicherung und Verlagerung wirtschaftlicher Entscheidungen auf vielen Schultern und eine Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen kann letztlich vermieden werden, daß wirtschaftliche Macht nicht früher oder später am Wähler vorbei in politische Macht umgemünzt wird.

Bereits heute, nur wenig mehr als vier Jahre nach Verabschiedung der Vierten Kartellgesetznovelle wird deutlich, daß die bisherigen Instrumente nicht ausreichen, Fehlentwicklungen wirksam zu bekämpfen. In einigen Wirtschaftszweigen, wie z.B. im Presse- und Verlagswesen, im Handel oder in der Rüstungsindustrie sind verstärkte Konzentrationstendenzen

zu beobachten. Daß hierdurch Arbeitsplätze auf gesamtwirtschaftlicher Ebene dauerhaft gesichert werden, ist nach den bisherigen Erfahrungen klar widerlegt.

Zur Vermeidung der Ausnutzung wirtschaftlicher Macht und zur Stärkung des Wettbewerbs sind die Einführung von Möglichkeiten einer Entflechtung marktmächtiger Unternehmen, die Verschärfung der Fusionskontrolle und die Einbeziehung der Vergabe von Rundfunk- und Sendelizenzen in das Kartellgesetz erforderlich. Auf die Vorstellung der Monopolkommission in diesen Punkten wird Bezug genommen.

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende Initiativen zu ergreifen:

1. *Einbeziehung neuer Medien*

Das geltende Kartellrecht ist dahin gehend zu erweitern, daß eine wirksamere wettbewerbliche Kontrolle der Beteiligung marktstarker Unternehmen, insbesondere Presseunternehmen und -verlage an neuen Medien, sichergestellt wird.

2. *Verschärfung der Fusionskontrolle*

Die Regelungen zur Fusionskontrolle sind zur Vermeidung wettbewerbsschädlicher Unternehmenskonzentrationen zu verschärfen. Die Diskussion hierüber ist bereits im Zusammenhang mit der Vierten Kartellgesetznovelle geführt worden.

a) *Herabsetzung der Anteilsgrenze*
(Anzeigepflicht für Fusionen)

Die Anteilsgrenze des stimmberechtigten Kapitals ist für den meldepflichtigen Zusammenschluß von bisher 25 % des anderen Unternehmens auf nunmehr 10 % zu senken. Gleichzeitig ist im Rahmen einer Generalklausel sicherzustellen, daß ein anderweitiger vertraglich abgesicherter wettbewerbsschädlicher zusätzlicher Einfluß auf andere Unternehmen unterbleibt.

b) *Abkoppelung vom Kriterium der Marktbeherrschung*

Die Kontrolle von Fusionen und ihre Untersagung ist von dem Kriterium der Marktbeherrschung abzukoppeln. Nur so kann auf Dauer eine Fusionskontrolle als Anti-Konzentrationsinstrument wirken. Die Untersagung kann bereits erfolgen, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung von Wettbewerbsbedingungen gegeben ist, es sei denn, die Beteiligten weisen nach, daß durch den Zusammenschluß auch Verbesserungen des Wettbewerbs eintreten und daß diese die Nachteile der Beeinträchtigung überwiegen.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsbedingungen liegt insbesondere dann vor, wenn eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder durch den

Zusammenschluß anderen Unternehmen der Zugang zu Absatz- und Beschaffungsmärkten sowie zu Finanzierungswegen wesentlich erschwert wird. Eine solche Beeinträchtigung wird vermutet, wenn

- die Beteiligten im letzten Jahr vor dem Zusammenschluß einen Umsatzerlös von 10 Milliarden DM hatten und mindestens zwei der Beteiligten Umsatzerlöse von jeweils mindestens 1 Milliarde DM aufweisen,
- ein Unternehmen mit einem Umsatzerlös von mindestens 2 Milliarden DM sich mit einem anderen zusammenschließt, das auf einem Markt tätig ist, der vorwiegend durch kleine und mittlere Unternehmen geprägt ist.

3. Entflechtung

Das Bundeskartellamt wird in die Lage versetzt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft eine Entflechtung marktbeherrschender Unternehmen anzuordnen. Voraussetzung hierfür ist, daß für ein mißbräuchliches Verhalten eines oder mehrerer Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung strukturelle Ursachen verantwortlich sind und von daher auch nicht zu erwarten ist, daß der Mißbrauch nachhaltig und dauerhaft eingestellt wird. Von einer Entflechtung ist abzusehen, wenn dies im Einzelfall von gesamtwirtschaftlichen Nachteilen begleitet ist, welche der wettbewerbspolitischen Vorteile überwiegen oder wenn der Entflechtung ein überragendes Interesse der Allgemeinheit entgegensteht.

Bonn, den 6. Februar 1985

Roth	Oostergetelo
Dr. Jens	Rapp (Göppingen)
Dr. von Bülow	Reuschenbach
Collet	Rohde (Hannover)
Dr. Ehrenberg	Frau Dr. Skarpellis-Sperk
Jung (Düsseldorf)	Stiegler
Junghans	Urbaniak
Meininghaus	Wolfram (Recklinghausen)
Frau Dr. Martiny-Glotz	Zeitler
Dr. Mitzscherling	Dr. Vogel und Fraktion
Müller (Schweinfurt)	

Begründung**Zu II. 1.**

Die Sicherung und der Ausbau der politischen Meinungsvielfalt durch eine möglichst große Zahl getrennt voneinander publizierender Medien ist von zentraler staatlicher Bedeutung.

Bei der jetzigen Regelung wäre der Erwerb einer Sendelizenz durch eine lokale oder regionale Monopolzeitung für das Monopolgebiet keiner hinreichenden wettbewerbspolitischen Kontrolle unterworfen. Das gilt ebenso für die Beteiligungen von Monopolzeitungen mit Anteilen unter 25 % an Trägergesellschaften, die Sendelizenzen erwerben und das Gebiet der Monopolzeitung abdecken.

In diesem Zusammenhang geht es auch um die Frage, ob die von der Monopolkommission vorgeschlagene bloße Einfügung einer Fiktion genügt, wonach die Erteilung von Sendelizenzen wie Fusionen zu behandeln sind. Denn mit der gesetzlichen Einstufung des Erwerbs von Sendelizenzen in die geltenden Regelungen der Fusionskontrolle ist zwar die formale Erfassung (Anmelde- und Anzeigepflicht), nicht aber auch schon die materielle Kontrollmöglichkeit im Einzelfall gewährleistet.

Zu II. 2. a)

Nach den bisherigen Erfahrungen sind zusammenschlußwillige Unternehmen zum Unterlaufen der Anzeigepflicht auf einen Anteilserwerb knapp unter 25 % ausgewichen und haben darüber hinaus sich ihren Einfluß durch anderweitige zusätzliche vertragliche Regelungen absichern lassen. Außerdem geben bereits geringere Anteile als 25 % dem Erwerber die Möglichkeit, einen Einfluß auf andere Unternehmen zu nehmen; so wird bereits normalerweise ab einem Anteil von 10 % des stimmberechtigten Kapitals ein Aufsichtsratsmandat zugestanden. Es eröffnen sich Einflußzonen, der Erwerber erlangt vertrauliche Erkenntnisse über die Unternehmensstrategie, der Wettbewerb wird wegen der kapitalmäßig begründeten Interessengemeinschaft mit dem anderen Unternehmen geschwächt.

Zu II. 2. b)

Die bisherige Regelung einer strikten Anbindung der Befugnisse des Kartellamtes an die Erlangung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung hat nicht die Erwartungen erfüllt, die in eine Fusionskontrolle als Anti-Konzentrationsinstrument gesetzt worden sind. Eine Abkoppelung vom Marktbeherrschungsbegriff ist in der Vierten Kartellgesetznovelle nicht durchsetzbar gewesen. Statt dessen sind Vermutungstatbestände in das Gesetz aufgenommen worden, die sich als wenig praktikabel erwiesen haben.

Zu II. 3.

Die Fusionskontrolle greift – wenn überhaupt – nur bei externem Unternehmenswachstum. Bestehende monopolistische Stellun-

gen von Unternehmen können damit nicht rückgängig gemacht werden.

Über die Vorschriften zur Kontrolle wirtschaftlicher Macht können nur bestimmte Tatbestände aus dem Bereich des Marktverhaltens angegriffen werden. Internes Unternehmenswachstum oder wirtschaftliche Macht gelten nicht als Mißbrauch im Sinne des Gesetzes.

Marktmacht hat jedoch häufig Auswirkungen nicht nur bei einem bewußten mißbräuchlichen Verhalten, sondern oft genug auch schon aus ihrem bloßen Dasein heraus.

Die Wiedereinführung von wettbewerblichen Zuständen ist um so dringender, je weiter die Konzentration in den einzelnen Branchen fortgeschritten ist. Die Monopolkommission hat deshalb bereits in ihrem Dritten Hauptgutachten die Einführung einer Entflechtungsregelung gefordert.

